



Bezirksgericht Zell am See
Mozartstraße 2
5700 Zell am See
Tel.: +43 57 60121 37945

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000487198

573 40 Pu 200/10p - 23

J.

81827 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person:

J G

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	27.03.2014	23		

Bezirksgericht Zell am See
Gerichtsabteilung 2, am 27. März 2014

Mag Herlinde Oberauer
(RICHTERIN)

Rechtsmittelbelehrung

- Rekurs** Sie können diesen Beschluss mit Rekurs anfechten. Erheben Sie keinen Rekurs, wird der Beschluss **14 Tage nach der Zustellung rechtswirksam**.
- Wirkung** Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat das Gericht einem Beschluss aber vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkannt, so kann er auch dann, wenn Sie Rekurs erheben, ausgeführt und vollstreckt werden. Gegen Entscheidungen über die vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- Einbringung** Der Rekurs ist immer beim Gericht erster Instanz, also bei jenem Gericht, von dem der Beschluss stammt, einzubringen.
- Frist** Der Rekurs ist binnen **14 Tagen** nach Zustellung dieses Beschlusses einzubringen. **Achtung:** Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall die Hinterlegung und nicht erst die Abholung maßgeblich. Waren Sie über die 14-tägige Frist hinaus abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.

Form	<p>Der Rekurs ist schriftlich einzubringen und muss von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein (E-Mail oder Fax reicht nicht).</p> <p>Sie müssen auch eine ausreichende Anzahl an Ausfertigungen Ihres Rekurses beilegen, damit das Gericht jeder anderen Verfahrenspartei eine Gleichschrift zustellen kann.</p> <p>Wenn Sie einen Beschluss über die Verfahrenshilfe bekämpfen wollen, können Sie den Rekurs auch mündlich zu Protokoll erklären. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/Sachverständiger einen Beschluss bekämpfen wollen.</p> <p>Im Rekursverfahren können Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, in bestimmten Fällen auch durch eine Notarin/einen Notar vertreten lassen, müssen dies aber nicht. Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, dann aber nur durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Notarin/einen Notar.</p> <p>Der Rekurs muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen der Beschluss angefochten wird und welche andere Entscheidung Sie anstreben. Wenn Sie nur einen Teil des Beschlusses anfechten wollen, so ist dies genau anzugeben, andernfalls gilt der Beschluss als zur Gänze angefochten.</p>
Rekurs- beantwortung	<p>Wird ein Rekurs gegen einen Beschluss erhoben, mit dem über die Sache oder über die Kosten des Verfahrens entschieden wird, so wird jeder anderen aktenkundigen Partei eine Gleichschrift (Kopie) des Rekurses zugestellt. Diese können dann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Rekurschrift eine Rekursbeantwortung einbringen. Wird eine Rekursbeantwortung eingebracht, so erhalten Sie diese vom Gericht zugestellt. Der Rekurs und allfällige Rekursbeantwortungen werden dann dem übergeordneten Gericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt.</p>
Verfahrenshilfe	<p>Sie können binnen der oben genannten 14-tägigen Frist auch die vorläufig kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes zur Einbringung des Rekurses und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren unter Anschluss eines Vermögensbekenntnisses (ZPForm 1) beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und - die Erhebung des Rechtsmittels nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. <p>Wie ein solcher Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen ist, erfahren Sie entweder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.gv.at oder am Amtstag des zuständigen Bezirksgerichts.</p>